



# Landkreis Görlitz

## Kreistagsvorlage Nr. BV/432/2022

Geschäftsbereich  
Dezernat I

**Ergänzte Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	21.11.2022
Hauptausschuss	22.11.2022
Kreistag des Landkreises Görlitz	14.12.2022
Finanzausschuss	06.03.2023
Hauptausschuss	07.03.2023
Kreistag des Landkreises Görlitz	29.03.2023

**TOP            Haushaltssatzung und Budgetplan 2023/2024 des Landkreises Görlitz**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Budgetplan 2023/2024 des Landkreises Görlitz.
2. Der Landrat wird beauftragt, einen Antrag auf Bedarfszuweisung für die Jahre 2023 und 2024 beim Freistaat Sachsen in Höhe des nicht der Gesetzmäßigkeit entsprechenden Defizites zu stellen.
3. Der Kreistag lehnt die Konsolidierungsmaßnahmen der Kategorie 3, wie die Streichung der Sportförderung, der präventiven Jugendhilfe sowie die Schließung von Kultureinrichtungen ab.
4. Der Landkreis Görlitz fordert den Freistaat Sachsen auf, ab dem Jahr 2025 für eine auskömmliche Finanzausstattung des Landkreises zu sorgen. Dazu gehört, dass
  - sich der Freistaat Sachsen bei der Bundesregierung dafür einsetzt, dass bei neuen und zusätzlichen Aufgaben, z. B. durch (neue) Leistungsgesetze, eine vollständige Finanzierung mitgeregelt wird und die Kommunen bei der Umsetzung dieser nicht auf sich gestellt sind. Wir erwarten die Umsetzung des Konnexitätsprinzips, um Mehrbelastungen der Kommunen, die sich durch den Bundesdurchgriff ergeben, zu kompensieren.
  - sich der Freistaat Sachsen an den bestehenden Sozialausgaben, beispielsweise am Kommunalen Sozialverband, finanziell mitbeteiligt.

- es eine dauerhafte Berücksichtigung der nachweislichen Mehrbelastungen u. a. im Sozialbereich des Landkreises Görlitz im Rahmen des Finanzausgleichgesetzes gibt.

## Begründung

zu 1. Siehe Anlage

zu 2.

Mit der Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes (HSK) will der Landkreis Görlitz nachvollziehbar darlegen, wie die entstandenen Defizite (teilweise) wieder abgebaut werden können. Da absehbar ist, dass eine kurzfristige Herstellung der Gesetzmäßigkeit des Landkreishaushaltes – auch bei Ausschöpfung aller zumutbaren Konsolidierungsmaßnahmen des HSK – nicht zu erwarten ist, rät die Landesdirektion Sachsen dem Landkreis Görlitz, einen Antrag auf Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung zu stellen.

zu 3.

Mit der Haushaltsgenehmigung 2021/2022 wurde durch die Landesdirektion Sachsen folgende Auflage unter Punkt 3.1 erteilt: *„Der Landkreis Görlitz hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum vorliegen. Hierfür sind eigenverantwortlich geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen und zu ergreifen. Kann ein Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht dargestellt werden, wird der Landkreis Görlitz mit der Erstellung der nächsten Haushaltssatzung ein Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen haben.“*

Der Landkreis Görlitz hat seine HSK-Maßnahmen kategorisiert um aufzuzeigen, welche Maßnahmen zu einer Haushaltsentlastung beitragen können.

Kategorie 1 = Maßnahmen, die ohne weiteres umgesetzt werden können

- Änderung Amtsblatt
- Haushaltskonsolidierung in Verbindung mit Verwaltung 4.0

Kategorie 2 = Maßnahmen, die zwar umgesetzt werden können, aber auf Grund ihrer Auswirkungen besonders betrachtet werden müssen

- ÖPNV-Streckenreduzierung
- Erhöhung Eigenanteil Schülerbeförderung
- Begrenzung Zuschuss Theater gemäß Kreistagbeschluss
- Erhöhung Kreisumlage von 35 % auf 37 %
- Deckelung Zuschuss Wirtschaftsförderung und Tourismus

Kategorie 3 = Maßnahmen, die theoretisch möglich wären, aber aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen nicht empfohlen werden

- Zuschuss Sportförderung
- Zuschuss Kuwait
- Zuschuss Museumsverbund
- Zuschuss Naturpark
- Zuschuss Waldeisenbahn
- Jugendpauschale

Bei der Kategorie 3 handelt es sich um freiwillige Aufgaben des Landkreises Görlitz, die tlw. auch nicht durch Fördermittel finanziert werden können. Der Wegfall dieser Maßnahmen würde einen harten Einschnitt in das soziale, kulturelle und ehrenamtliche Engagement der Beteiligten bedeuten und nachteilige Folgen auf das Haushaltsdefizit nach sich ziehen. Viele Angebote, die das alltägliche Leben der Einwohnerinnen und Einwohner ausmachen und präventiv wirken, würden wegfallen. **Aus diesem Grund lehnt der Landkreis die Einschnitte bei den Maßnahmen der Kategorie 3 strikt ab.**

zu 4.

Grundgesetz und Sächsische Verfassung verpflichten den Freistaat, im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen können. Dies beinhaltet insbesondere, dass den Kommunen eine ausreichende finanzielle Grundausstattung allgemein zugesichert wird, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen über eine aufgabenadäquate Finanzausstattung verfügen.

**Anlagen:**

- Haushaltssatzung und Budgetplan 2023/2024
- Anhang zur Haushaltssatzung und Budgetplan 2023/2024